

§ 23 KStG Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Bundesrecht

Dritter Teil – Tarif; Besteuerung bei ausländischen Einkunftsteilen

Titel: Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: KStG

Gliederungs-Nr.: 611-4-4

Normtyp: Gesetz

§ 23 KStG – Steuersatz

- (1) Die Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Wird die Einkommensteuer auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes herabgesetzt oder erhöht, so ermäßigt oder erhöht sich die Körperschaftsteuer entsprechend.